Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 31 (1939)
Heft: 3

Artikel: Vom nationalsozialistischen Wasserrecht
Autor: Wettstein, B.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-922201

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

et la masse considérable des déblais à extraire et à évacuer.

Selon le programme des travaux, la coupure doit pouvoir s'effectuer au début de 1939, mais c'est seulement une fois le fond rocheux mis à nu et à sec, qu'on mettra en soumission les travaux définitifs qui comprendront la construction du barrage et de l'usine et l'établissement des ouvrages accessoires. La fin des travaux est prévue pour les environs de 1943.

Souhaitons qu'en ce qui concerne la navigation, les décisions nécessaires soient prises à temps et que la réalisation des ouvrages qui lui seront affectés puisse se faire simultanément.

4° L'Usine de Génissiat et la navigation

On se rend compte en effet que le barrage de Génissiat est en quelque sorte la clef de voûte de la mise en état de navigabilité du Haut-Rhône. D'autres travaux devront être effectués à l'aval, mais il ne semble pas qu'il y aurait beaucoup à faire pour permettre aux bateaux d'atteindre Génissiat, quitte à améliorer le chenal lorsque le développement du trafic le rendrait désirable.

Par contre le passage des gorges du Rhône n'est pas possible dans l'état actuel des lieux, et c'est la construction du barrage de Génissiat qui supprimera les difficultés et créera d'un coup 23 kilomètres de voie d'eau atteignant la frontière suisse, c'est-à-dire Genève, puisque le barrage de Chancy-Pougny existe et que celui du Verbois va être entrepris.

Les deux pays y trouveront un grand avantage, la France parce qu'elle améliorera l'hinterland de Marseille et la Suisse parce qu'elle acquerra ainsi un second accès à la mer.

Tous ceux qui ont étudié la question de la navigation fluviale et qui ont supputé les avantages que la Suisse pourrait en retirer, ont vu aussi le danger qui peut résulter pour elle d'une situation unilatérale et ils ne peuvent que souhaiter un prompt aboutissement de l'ouverture du Rhône aux bateaux suisses.

5° Conclusions

Le chantier ouvert à Génissiat par la Compagnie Nationale du Rhône est donc d'un très grand intérêt pour nous et à des points de vue très divers, par l'importance du travail et la puissance des moyens d'exécution employés et par les perspectives qu'il ouvre pour le développement économique des deux pays sur la base d'une saine collaboration.

Je ne saurais trop recommander à tous ceux qui en auront l'occasion de suivre de très près la marche du travail et en particulier de visiter le chantier, dont la Compagnie Nationale du Rhône, avec une amabilité digne d'être signalée, se plaît à faciliter l'accès.

Vom nationalsozialistischen Wasserrecht

Seit der Aufrichtung des Dritten Reiches hat die Rechtsentwicklung in Deutschland ein stürmisches Tempo angeschlagen. Strafrecht und Ehescheidungsrecht erfuhren grundlegende Umgestaltungen. Auf anderen Rechtsgebieten stehen wichtige Revisionen bevor.

Auch das *Wasserrecht* ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Schon vor drei Jahren wurde der Akademie für Deutsches Recht der Auftrag erteilt, den Entwurf eines neuen Wassergesetzes auszuarbeiten. Es hat sich ein Wasserrechtsausschuss der Akademie gebildet, dessen Vorsitzender, Prof. Dr. Gieseke, Marburg, unlängst im Reichsverband der deutschen Wasserwirtschaft, Abteilung Baden, über die Neugestaltung des Wasserrechtes berichtete.

Wir werden es uns nicht entgehen lassen dürfen, die neue Entwicklung in Deutschland mit Interesse zu verfolgen, um so mehr, als heute dort ähnliche Rechtsverhältnisse herrschen, wie in der Schweiz zur Zeit vor dem Erlass des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, das am 1. Januar 1918 in Kraft getreten ist. In Deutschland bestehen mehr als 17 verschiedene Gesetze, entsprechend den grundverschiedenen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Provinzen und Länder. Wir glauben es dem Referenten gerne, wenn er ausführte, dass es viel Arbeit erfordere, diese verschiedenen wasserrechtlichen Regelungen zusammenzuschweissen und neue, «mit nationalsozialistischem Geiste erfüllte Bestimmungen zu schaffen». Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass der Erlass eines einheitlichen Wassergesetzes für ganz Deutschland bevorsteht, dass man sich also in unserem Nachbarlande nicht mit einer föderalistischen Lösung, mit einer Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch die Zentralregierung zufrieden geben wird, wie sie unser Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 enthält. Die Wassergesetze der Länder, die teilweise ausführliche Kodifikationen darstellen, werden verschwinden.

«Wird das nationalsozialistische Wassergesetz grundstürzend Neues bringen?» so fragt Prof. Gieseke. Die Frage wird von ihm selbst nachdrücklich bejaht. Im Gegensatze zum Inhalt der bestehenden Wassergesetze wird das neue Gesetz den Gedan-

ken der bestmöglichen Nutzbarmachung des Wasserschatzes für die Gesamtheit als höchstes, wasserrechtliches Prinzip verkörpern.

Die wasserrechtliche Gesamtordnung bildet den Ausgangspunkt der neuen Regelung. Diese wird also vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Die Bedeutung des Eigentums an den Gewässern tritt zurück gegenüber der Benutzung auf Grund von polizeilichen Bewilligungen und Verleihungen. Aber auch die Einräumung von Nutzungsrechten soll neu geregelt werden. Während z. B. im geltenden, preussischen Wasserrechte die Verleihung erteilt werden *musste,* wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren, soll die Wasserbehörde nach neuem Rechte darin völlig frei sein. Nicht anders wird in Zukunft auch die Polizeierlaubnis behandelt werden. Selbst wenn keine polizeilichen Bedenken vorliegen, besteht für die Behörden keine Pflicht zur Erteilung der Bewilligung, wie dies im badischen Wasserrecht (und auch in den meisten schweizerischen) vorgesehen ist. Der sog. gesteigerte Gemeingebrauch wird also im künftigen deutschen Wasserrecht gleich behandelt werden wie die Sondernutzung. Die heutige Regelung entspricht, wie Prof. Gieseke ausführte, «einer Auffassung des Verhältnisses des Einzelnen zur Gesamtheit, die der Vergangenheit angehört, in der man den Schutz des Einzelnen gegenüber den staatlichen Organen besonders betonen zu müssen glaubte». Bei allen Benutzungen, die über Gemeingebrauch (Beispiele: Baden, Schiffahrt usw.) und Anliegergebrauch (Beispiel: Kleinverbrauch an Wasser für Haushaltung und Gewerbe) hinausgehen, wird im neuen deutschen Wasserrecht die Verleihung Platz greifen.

Bei dieser Einstellung der nationalsozialistischen Gesetzgeber ist es durchaus folgerichtig, wenn dem neuen Gesetze rückwirkende Kraft zuerkannt wird. Das bedeutet, dass nicht nur die künftigen Rechtsverhältnisse davon betroffen werden (was nach alter Anschauung die Regel bildet), sondern auch die bestehenden. Wir können die vorhandenen Wassernutzungsrechte nicht einfach konservieren, so führte Prof. Gieseke aus, sondern werden sie in das zukünftige Recht überleiten müssen, also sie in erlaubte oder in verliehene Benutzungen umwandeln. Rechte, die für ewige Zeiten bestehen, werden nicht mehr geduldet. Sämtliche Benutzungsrechte werden in Zukunft nur für eine bestimmte, allerdings lange Frist gelten können.

Nicht weniger konsequent ist die Haltung der Gesetzgeber in der Frage der Entschädigung einzelner Berechtigter. «Wir werden uns im Wasserrecht davon entfernen müssen», so heisst es im Vortrag Prof. Giesekes, «für jeden Nachteil und Schaden, den irgend jemand erleidet, immer eine Person zu suchen, die ihn zu ersetzen hat.» Die Anwendung derartiger, nach Ansicht des Referenten bürgerlich-rechtlicher Schadensersatzansprüche, werden als praktisch und theoretisch unbefriedigend bezeichnet. Auch sollen in Zukunft die ordentlichen Gerichte über wasserwirtschaftliche Verhältnisse nicht mehr entscheiden können. Hiefür werden besondere Wasserbehörden bestimmt, wobei aber in einem gewissen Umfange die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen wird.

Eine wichtige Frage in der Neugestaltung des deutschen Wasserrechtes ist diejenige des *Wasserzinses.* Es ist geplant, diesen überhaupt abzuschaffen. Er stellt ein Entgelt für die Benützung des öffentlichen Eigentums dar und ist nach Ansicht der neuen Gesetzgeber nicht mehr zeitgemäss. Der Staat soll sein Eigentum nicht unter fiskalischen Gesichtspunkten ausnutzen, sondern Verwalter der Vermögensschätze der Gemeinschaft sein. Das Wasser hat nicht den Zweck, eine bequeme Einnahmequelle für den Staat zu sein. Dabei ist man sich allerdings bewusst, dass die Aufhebung des Wasserzinses den Finanzhaushalt einzelner Länder empfindlich stören würde. Nebenbei sei bemerkt, dass die Idee der Abschaffung des Wasserzinses in Deutschland nicht neu ist. Sie wurde schon in § 54 des preussischen Wassergesetzes verwirklicht (siehe Mitteilungen des deutschen Wasserwirtschaftsverbandes Nr. 17/1927).

Zu diesem kurz skizzierten Gesetzesprojekt seien vom schweizerischen Standpunkt aus einige Bemerkungen angebracht.

Wir dürfen zunächst ganz allgemein feststellen, dass ein Teil der als «grundstürzend neu» bezeichneten Rechtsgedanken schon in den kantonalen Wasserrechtsgesetzen verwirklicht ist. So erklären diese fast ausnahmslos die wichtigeren Gewässer als öffentliche Sachen und schreiben für die bedeutenderen Benützungsarten die Verleihung vor. Es sei z. B. auf das zürcherische Wasserbaugesetz vom 15. Dezember 1901, §§ 1 und 22 verwiesen, ferner auf das bernische Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907, Art. 1 und 4ff. Im Gesetz über Wasserrechte des Kantons Luzern vom 2. März 1875 steht in § 1, dass Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht privates Eigentum nachgewiesen wird, als öffentliche Gewässer gelten. Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Gemeingut, heisst es in § 2 desselben Gesetzes. Die Beispiele könnten vermehrt werden. Auch das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte lautet ähnlich. Die in allen Gesetzen vorbehaltenen Privatrechte spielen eine ganz untergeordnete Rolle, insbesondere bei den grösseren Wasser-

läufen und bei der Ausnutzung der Wasserkräfte. Ohne Ueberheblichkeit dürfen wir somit sagen, dass die Nutzbarmachung des Wasserschatzes für die Gesamtheit von jeher ein leitendes Prinzip unserer Wassergesetze war.

Auch was die Einräumung von Benutzungsrechten betrifft, so dürfte die bevorstehende Neukodifikation in Deutschland wenig Neues bringen. Die Verleihung oder Konzession bildete in der Schweiz von jeher das wichtigste Mittel, um Benutzungsrechte zu begründen, besonders solcher auf Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Ein Anspruch auf Einräumung solcher Rechte besteht auch in der Schweiz nicht. Die Verleihungsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen.

Dass ein neues Wasserrechtsgesetz rückwirkende Kraft erhalten soll, ist unserem Rechtsempfinden fremd. Auf bestehende Rechte kann ein neues Gesetz nur dann Anwendung finden, wennn dies ausdrücklich gesagt wird. Unsere Wassergesetze bestimmen aber fast ausnahmslos das gerade Gegenteil: sie enthalten eine Gewährleistung bestehender Rechte. Wir geben dem Gesetzgeber auch nicht die Kompetenz, die Dauer alter Wasserrechte abzukürzen. Die sog. ehehaften Wasserrechte bleiben von neuen, gesetzgeberischen Erlassen unberührt, sowohl in ihrer Dauer, als in ihrem Umfange.

Auch in Fragen der Entschädigung von Benutzungsberechtigten scheint man im neuen, deutschen Wasserrecht Wege gehen zu wollen, die unserer Rechtsauffassung nicht entsprechen. Der Schutz des Einzelnen vor staatlichen Uebergriffen liegt uns nach wie vor am Herzen, was in vielen, gesetzlichen Vorschriften seinen Niederschlag gefunden hat. Wir verweisen z. B. auf Art. 43 des Bundesgesetzes, wonach ein Wasserrecht nur unter voller Entschädigung des Berechtigten wieder entzogen werden kann. Wir glauben im übrigen nicht, dass sich die deutschen Gesetzgeber letzten Endes von diesen Grundsätzen allzuweit entfernen werden, obschon heute in diesen Fragen recht extreme Ansichten vertreten werden.

Prof. Gieseke schloss seinen Vortrag in Karlsruhe mit den Worten:

«Planmässiges Erhalten und Betreuen des deutschen Wasserschatzes muss der Grundgedanke des neuen Wasserrechtes sein. Eine gesamthoheitsorientierte Ordnung der Benützung und Unterhaltung muss ihm dienen. Aber wir brauchen im Rahmen dieser Ordnung den *Einzelnen und seine Initiative.* Diese Gedanken zu verwirklichen, ist unsere Aufgabe bei der Schaffung des nationalsozialistischen Wassergesetzes.»

Wenn man die Initiative des Einzelnen fördern will, dann braucht es hiezu in erster Linie eine verlässliche Rechtsordnung. Wer Rechte besitzt und darauf sein Unternehmen aufgebaut hat, dem darf diese Rechtsgrundlage auch nicht durch neue Gesetze entzogen werden.

Zu diesem Kapitel gehört auch die Frage, wer über wasserrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden habe. Eine neutrale Instanz einzusetzen, ist zweifellos unerlässlich, ob es sich nun um ein Verwaltungsgericht oder um ein Zivilgericht handelt. Wir dürfen es wohl als eine wichtige Errungenschaft unseres Bundesgesetzes betrachten, dass Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und den Verleihungsbehörden gemäss Art. 71 an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

Wenn im neuen deutschen Wasserrecht der Wasserzins abgeschafft werden soll, so ist dies ein Umstand, der unsere volle Aufmerksamkeit finden wird. Leider ist es in der Schweiz soweit gekommen, dass die Wasserkraftnutzung und besonders auch die Elektrizitätserzeugung für die Kantone eine unentbehrliche Einnahmequelle geworden sind. In noch viel höherem Masse als das deutsche Reich ist unsere Wirtschaft aber mit der Nutzung unserer Wasserschätze verknüpft, stellen sie doch unseren einzigen, im Lande selbst befindlichen Rohstoff dar. Das hinderte uns aber bisher nicht, diese Rohstoffgewinnung zu einer der ausgiebigsten fiskalischen Einnahmequellen zu machen. Dr. *B. Wettstein*

Mitteilungen aus den Verbänden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Vorstandes des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes.

Sitzung vom 10. Februar 1939.

Die *Rechnung* für das Jahr 1938 und das *Budget* für das Jahr 1939 werden zur Vorlage an den Ausschuss genehmigt.

An die Kosten der Untersuchungen über den *Ausbau der Rheinwasserstrasse Basel-Bodensee* wird ein Beitrag von Fr. 2000.— gewährt.

Der Vorstand nimmt Stellung zur Liquidation der Gesellschaft für *Erzverhüttungsversuche.*

Es wird Kenntnis genommen vom Stande der Arbeiten der *Kommission für Benzinerzeugung*, sowie vom Stande der Finanzierung des *Wasserbaumodells* für die Landesausstellung.